

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

10-12-11 li-bo

19. 10. 2020

Zweites Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und wahlrechtlicher Vorschriften beschlossen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf unser E-Mail Rundschreiben vom 6. 7. 2020 und den KNSA-Beitrag Nr. 240/2020, mit denen wir über den von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und wahlrechtlicher Vorschriften (LT-Drs. 7/6269) und die erste Lesung im Landtag am 9. 7. 2020 berichtet hatten.

1. Der Landtag hat das Gesetz in zweiter Lesung in seiner Sitzung am 14. 10. 2020 behandelt und in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport vom 7. 10. 2020 (LT-Drs. 7/6681) mit der Koalitionsmehrheit beschlossen (s. Anlage). Einen über die Intention des Gesetzentwurfes hinausgehenden Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE (Drs. 7/6293 vom 7. 7. 2020) lehnte der Landtag ab.

Im Vorfeld des Gesetzesbeschlusses hatten wir gemeinsam mit den Landkreistag Sachsen-Anhalt Gelegenheit, in der Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 1. 10. 2020 zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Unsere Stellungnahme vom 28. 9. 2020 ist zur weiteren Information ebenfalls beigefügt.

Das Ziel des Gesetzentwurfes haben wir dem Grunde nach begrüßt. Allerdings haben wir auf Probleme hinsichtlich der Regelungsdichte und des bürokratischen Aufwandes hingewiesen und entsprechende Änderungsvorschläge unterbreitet.



Unsere Vorschläge sind allerdings – bis auf Ausnahmen – nicht in die Beschlussempfehlung des Innenausschusses eingeflossen.

Hinsichtlich der in § 100 Abs. 1 KVG LSA vorgesehenen Heilung von Verfahrensfehlern bei der Festsetzung der Kreisumlage und der Verbandsgemeindeumlage auch nach Abschluss des Haushaltsjahres hat der SGSA rechtliche Bedenken geltend gemacht, die jedoch im Rahmen des Gesetzesbeschlusses ebenfalls nicht berücksichtigt wurden.

Das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt hat angekündigt, nach Verkündung des Gesetzes durch Erlass Auslegungshinweise zu geben.

2. Auf unser E-Mail-Rundschreiben vom 6. 7. 2020 haben wir aus der Mitgliedschaft eine Reihe von Hinweisen und Änderungsvorschlägen erhalten, die über die Intention des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und wahlrechtlicher Vorschriften hinausgehen und teilweise einer grundsätzlichen Abwägung und Diskussion bedürfen, bevor sie in ein Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden.

Diese Vorschläge haben wir im Interesse einer zügigen Verabschiedung des Gesetzes zunächst zurückgestellt und in die sog. „Problemsammlung“ aufgenommen, die bei der nächsten (regulären) Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes Grundlage für die Erarbeitung der Stellungnahme des SGSA sein wird.

Hierfür bitten wir um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlagen